

# Lieferbedingungen der Schleuderstrahlanlagen Handels GmbH

Alle Angebote, Auftragsbestätigungen, Verkäufe, Beratungen, Lieferungen und Leistungen des Lieferanten erfolgen immer nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen. Jedoch gelten für die Aufstellung und Montage ausschließlich die jeweiligen Montagebedingungen des Lieferanten, auch wenn die Aufstellung und Montage Teil des Lieferauftrages (Auftragsbestätigung) für Maschinen oder Anlagen ist. Entgegenstehende Bedingungen des Bestellers gelten nicht; einer ausdrücklichen Zurückverweisung bedarf es nicht. Nebenabreden sowie Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages und dieser Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Es gelten zunächst die Auftragsbestätigung des Lieferanten, soweit diese nicht erfolgt ist, das der Lieferung zugrunde liegende Angebot, diese Lieferbedingungen und im übrigen, soweit als nicht abgedungen sind, die gesetzlichen Bestimmungen; das Einheitliche Kaufrecht findet keine Anwendung.

## I. Angebot

1. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Mehr- oder Mindergewichte berechnen sich zu Beanstandungen oder Preisabzügen. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen nicht anderweit verwertet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant ist verpflichtet, vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

2. Fundament- und Anordnungszeichnungen, sowie ggf. die Zeichnungen und Berechnungen, die zur Erteilung der vom Besteller nachzusuchenden baupolizeilichen oder sonstigen behördlichen Genehmigungen erforderlich sind, werden, soweit sie in der vereinbarten Leistung enthalten sind und sich darauf beziehen, vom dem Lieferant in der nötigen Anzahl geliefert, jedoch ohne Gewähr dafür, daß nicht die genehmigende Behörde Beanstandungen erhebt, Änderungen vornimmt oder Vervollständigung verlangt.

Angaben über Leistung und Verbrauch der Maschinen können wegen unterschiedlicher Beschaffenheit des zu be- oder verarbeitenden Materials nur annähernd angegeben werden. Die Leistungsangaben bieten daher nur einen ungefähren Anhalt, soweit nicht im Angebot eine bestimmte Leistung ausdrücklich zugesichert ist. In letzterem Fall gilt die nachfolgende Ziffer VII.

3. Der Besteller trägt das Risiko für die Nichterteilung baurechtlicher, gewerberechtlicher oder sonstiger behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse selbst. Eine Haftung des Lieferanten ist ausgeschlossen.

## II. Umfang der Lieferung — Fremderzeugnisse

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend. Erfolgt eine Lieferung, ohne daß zuvor eine Auftragsbestätigung erfolgt ist, so ist der Inhalt des Angebots des Lieferanten maßgebend.

2. Für fremde Erzeugnisse, die zum Lieferumfang des Lieferanten gehören und im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung des Lieferanten als solche bezeichnet sind, werden die Rechte und Pflichten des Lieferanten im Verhältnis zum Besteller dadurch begrenzt, inwieweit der Lieferant gegenüber dem Lieferanten der fremden Erzeugnisse diese Rechte und Pflichten seinerseits durchsetzen und sich gegebenenfalls schadlos halten kann. Für Gewährleistung und Haftung gilt ergänzend nachstehende Ziffer VII, 1, 2. Absatz.

## III. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung einschließlich Verladung ab Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferanten zu leisten, und zwar:  $\frac{1}{2}$  Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,  $\frac{1}{2}$  sobald dem Besteller mitgeteilt ist, daß die Hauptteile versandbereit sind oder Restbetrag innerhalb eines weiteren Monats.

3. Die Zurückhaltung von Zahlungen, insbesondere die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, oder die Aufrechnung seitens des Bestellers mit etwaigen Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Gegenforderungen sind unbestritten oder rechtskräftig anerkannt.

4. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten ist die Zahlung mittels Wechsel ausgeschlossen, (es sei denn, wir haben schriftlich zugestimmt. Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt in jedem Fall nur zahlungshalber. Diskont- und Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Bei Annahme von Wechseln oder Schecks wird eine demit verbundene Stundungszusage automatisch und ohne weitere Mahnung oder Fristsetzung hinfallig, wenn eines der in Ziffer XI/2 bezeichneten Ereignisse eintritt.

## IV. Lieferzeit

1. Der Lauf der Lieferfrist beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Besteller, jedoch nicht vor der Belieferung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die vom Lieferant genannten Termine und Fristen für seine Lieferungen sind verbindlich, sofern sie nicht schriftlich unter kalendarischer Bestimmung von ihm zugesagt wurden. Circa-Termine oder ungefähre Termine sind unverbindlich.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft besteht und dem Besteller mitgeteilt ist.

3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens oder Einflusses des Lieferanten liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferant eintreten.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferant nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferant dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

Unberührt bleibt das Rücktrittsrecht des Lieferanten gemäß Ziffer XI.

4. Wenn der Lieferant mit der Einhaltung einer verbindlich zugesagten Lieferfrist in Verzug gerät, so hat der Besteller eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen, bei Sonderanfertigungen von 6 Wochen, zu setzen, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf der Frist die Annahme ablehnt. Nach fruchtlosem Fristablauf kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Alle etwaigen sonstigen Rechte des Bestellers, insbesondere Schadensersatz wegen Lieferverzögerung oder Nichterfüllung, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferant hat Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

5. Hat der Lieferant dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt und wird die Auslieferung durch einen vom Besteller zu vertretenden Umstand verzögert, so ist der Lieferant, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, berechtigt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten ersetzt zu verlangen. Bei Lagerung im Betrieb des Lieferanten (oder durch ein mit ihm verbundenes Unternehmen) werden als Lagerkosten mindestens  $\frac{1}{2}$  v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat der Lagerung berechnet, wobei dem Besteller der Nachweis eines erheblich geringeren Schadens offensteht. Der Lieferant ist auch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller dann mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern, vorbehaltlich weitergehender Rechte und Ansprüche aufgrund Annahmeverzuges.

6. Die Einhaltung der Lieferfrist durch den Lieferant setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

## V. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn der Lieferant noch andere Leistungen, z. B. die Versendungskosten oder Anfuhr und Aufstellung übernehmen hat. Bei Teillieferungen geht die Gefahr für den jeweiligen Lieferteil über. Für die Gewährleistung des Lieferanten (Ziffer VII) gilt die Gefahr auf den Besteller als übergegangen, sobald ihm oder der von ihm als Empfänger bezeichneten Person der Liefergegenstand übergeben worden ist, im Falle des Versendungskaufes mit der Auslieferung an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferant verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII entgegenzunehmen.

4. Teillieferungen sind jederzeit zulässig.

## VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Waren des Lieferanten bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller zustehender Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgeschäft, sein Eigentum. Dies gilt auch für solche Waren, auf deren Lieferung der Besteller seine Zahlung ausdrücklich bezogen hat. Bei laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt zur Sicherung der Saldoforderung des Lieferanten.

2. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen gestattet und auch nur dann, wenn die Weiterveräußerung zum üblichen Geschäftsbetrieb des Bestellers gehört. Weitere Voraussetzung dieses Rechts zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist, daß der Besteller sich seinerseits gegenüber seinen Kunden das Eigentum an der Vorbehaltsware ebenfalls bis zu deren völligen Bezahlung vorbehält und sich die Ansprüche seiner Kunden gegenüber deren Abnehmern aus der Veräußerung der Vorbehaltsware abtreten läßt.

3. Durch den Zusammenbau bzw. die Verbindung der gelieferten Waren mit anderen Gegenständen geht das vorbehaltene Eigentumsrecht nicht unter. Die Lieferungen werden durch Verankerung im Boden oder sonstige Verbindung nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstücks oder des Gebäudes. Sollte trotz alledem durch Verarbeitung, Umbildung oder Vermischung der vom Lieferant gelieferten Waren sein Eigentum untergehen, so gilt bereits jetzt als vereinbart, daß die Verarbeitung oder Umbildung stets in seinem Auftrag erfolgt, jedoch kostenlos für den Lieferant, und der Lieferant Miteigentümer an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferanten zu der Summe der Rechnungswerte der anderen vermischten oder verbundenen Sachen (jeweils ohne Umsatzsteuer) wird. Die Bestimmungen dieses Abschnittes über Eigentumsvorbehalt und sämtliche Verlängerungsformen gelten entsprechend für das Miteigentum des Lieferanten. Der Besteller verwahrt das Miteigentum des Lieferanten unentgeltlich mit kaufmännischer Sorgfalt.

4. Der Besteller tritt schon jetzt hiermit alle ihm zustehenden Forderungen, einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrentverbindungen, aus einem Verkauf der vom Lieferant gelieferten Waren an den Lieferant sicherungshalber ab; dies gilt gleichermaßen für Ansprüche des Bestellers aus sonstigem Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung, etc.) bezüglich der Vorbehaltsware. Die Abtretung beschränkt sich jeweils der Höhe nach auf den Rechnungswert (ohne Mehrwertsteuer) der vom Lieferant gelieferten Waren. Ohne daß es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, überträgt der Besteller sogleich im Verhältnis des Wertes der an den Lieferant im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehalts abgetretenen Forderungen rechtlich alle ihm gegenüber seinen Kunden zustehenden Sicherungsrechte auf den Lieferant. Soweit dies rechtlich nicht möglich ist, beteiligt der Besteller den Lieferant, ohne Kosten für ihn, im Innenverhältnis anteilig.

Der Lieferant ermächtigt den Besteller widerruflich, die an ihn abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Sobald der Besteller eine Verpflichtung, die ihm dem Lieferant gegenüber obliegt, nicht erfüllt, oder ein in Ziffer XI/2 genannter Umstand eintritt, wird der Besteller auf die Aufforderung des Lieferanten hin die Abtretung offenlegen und ihm die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu Zwecken der Einziehung und Geltendmachung der Rechte und Forderungen geben. Der Lieferant ist auch berechtigt, in diesen Fällen den Schuldner des Bestellers die Abtretung direkt anzuzeigen und diese zur Zahlung an ihn aufzufordern. Entsprechendes gilt für etwaige auf den Lieferant übergegangene oder an ihn abgetretene Sicherungsrechte.

5. Übersteigt der Wert der für den Lieferant bestehenden Sicherheiten seine Forderungen nachhaltig um mehr als 10 v. H., so wird er auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl freigegeben.

6. Geht der Lieferant im Interesse des Bestellers Wechselverbindlichkeiten ein (z. B. Wechsel-Scheck-Vorfahren), so gilt nicht die Scheckzahlung, sondern die Einlösung des Wechsels durch den Besteller als endgültige Bezahlung. Der vorstehend vereinbarte Eigentumsvorbehalt einschließlich aller Verlängerungsformen erstreckt sich gleichermaßen auf die Ansprüche des Lieferanten im Zusammenhang mit der Eingehung solcher und aller sonstigen Eventualverbindlichkeiten.

7. Der Lieferant ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

8. Im Falle von Pfändung und Beschlagnahme der Vorbehaltsware hat der Besteller auf das Eigentum des Lieferanten hinzuweisen; er hat unverzüglich die Pfändungen und Beschlagnahmen anzuzeigen und bei Gefahr im Verzuge auf eigene Kosten die zur Sicherung der Rechte des Lieferanten erforderlichen Rechtsbehelfe selbst zu ergreifen. Die entstehenden Interventionskosten trägt der Besteller.

9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, unter anderem bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Der Lieferer ist zu diesem Zweck jederzeit berechtigt, das Grundstück und die Räumlichkeiten des Bestellers oder seiner Beauftragten zu betreten. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Soweit der Eigentumsvorbehalt durch den Lieferer geltend gemacht wird, insbesondere wenn er die Vorbehaltsware zurücknimmt, ist er berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder veräußern zu lassen.

## VII. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferungen, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Gefahr auf den Besteller übergeht, mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder den nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer, unbeschadet der Untersuchung- und Rückgabepflichten gemäß HGB, unverzüglich schriftlich zu melden. Ersatzteile werden Eigentum des Lieferers.

Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Gewährleistungs- und sonstigen Ansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen; sollte aus irgendeinem Grunde die Gewährleistungshaftung des Lieferers wieder aufleben, so richtet sie sich auch in diesem Falle nach diesen Lieferbedingungen.

2. Für das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, gilt die gesetzliche Verjährung von sechs Monaten ab Gefahrübergang. Die Gewährleistung für Ersatzstücke und die Nachbesserung beträgt drei Monate; sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistung für den Liefergegenstand, verlängert um die Dauer der durch Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechungen. Soweit auf den Vertrag mit dem Besteller Werkvertragsrecht Anwendung findet, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme durch den Besteller zu laufen. Nimmt der Besteller die Lieferung nicht ab, obwohl er dazu verpflichtet ist, so gerät er nach Mahnung mit Frist von zwei Wochen in Schuldnerverzug. Mit Eintritt des Schuldnerverzuges gilt die Abnahme als erfolgt und beginnt die Verjährungsfrist zu laufen. Die Abnahme gilt auch als erfolgt, wenn der Besteller ohne ausdrücklichen oder sonst erkennbaren Vorbehalt die Lieferung nutzt bzw. in Betrieb setzt.

Soweit der Besteller Garantien abgibt, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer VII mit der Maßgabe entsprechend, daß die Verjährungsfrist zu laufen beginnt, sobald ein Mangel während des Laufs der Garantiefrist auftritt.

3. Es wird insbesondere keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungen oder Reparaturen, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung — insbesondere übermäßige Beanspruchung —, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrische Einflüsse.

Ebenfalls keine Gewähr wird dafür übernommen, daß Maschinen und Geräte, die nach den Angaben des Bestellers gebaut wurden, geeignet sind, den vom Besteller vorausgesetzten Gebrauch zu erfüllen.

4. Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.

5. Schlägt die Nachbesserung bzw. die Ersatzlieferung fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitergehende Ansprüche sind nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer IX ausgeschlossen.

6. Weitere Ansprüche oder Rechte des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Minderung oder Kündigung, sind ausgeschlossen.

## VIII. Haftung für Leistungsfähigkeit — Leistungsversuche

1. Wird ausnahmsweise eine bestimmte Leistung für die gelieferte Maschine oder Anlage zugesagt, so gilt die Leistung noch als erfüllt, falls die Leistung um nicht mehr als 5 v.H. unterschritten wird.

2. Rügen, die sich auf die Leistungsfähigkeit der Maschine oder Anlage beziehen, müssen, sofern der Lieferer die Leistungsfähigkeit zu vertreten hat, schriftlich innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme unter genauer Aufstellung der vom Besteller behaupteten Mängel mitgeteilt werden. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Maschinen und Anlagen zunächst einem zur Prüfung aller Funktionen gewährleistetenden Probelauf zu unterziehen, unabhängig davon, ob mit dem Lieferer Leistungsversuche vereinbart sind. Der Probelauf ist mit geringwertigen Probematerialien durchzuführen.

3. Auf Verlangen des Lieferers muß ihm eine Frist von 2 Monaten nach Eingang der Rüge gewährt werden, innerhalb deren er die Erfüllbarkeit der vereinbarten Leistungen nachweisen kann. Der Lieferer kann zu diesem Zweck nach seinem Ermessen Beauftragte entsenden, deren Anweisung die Angeordneten des Bestellers Folge zu leisten haben. Ist der Leistungsversuch auch dann nicht erfolgreich, können beide Seiten vom Vertrag zurücktreten.

Jeder sonstige Anspruch des Bestellers, insbesondere auf Schadensersatz, ist nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer IX ausgeschlossen.

4. Ist ein Leistungsversuch vereinbart, so kann dessen Durchführung sowohl von dem Besteller als auch von dem Lieferer nur innerhalb 1 Monats nach der Inbetriebsetzung verlangt werden und hat die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers zur Voraussetzung. Schlägt der erste Leistungsversuch aus vom Lieferer zu vertretenden Gründen fehl, so kann ein weiterer Leistungsversuch innerhalb weiterer 2 Monate von beiden Seiten verlangt werden. Schlägt auch dieser fehl, so sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Schadensersatzanspruch sind nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer IX ausgeschlossen. Verlangt der Besteller den Leistungsversuch nicht innerhalb dieser Fristen oder lehnt er den Leistungsversuch ab oder schafft er trotz Mahnung nicht die für die Leistungsversuche notwendigen Voraussetzungen (nachfolgende Ziffer 5), so gilt der Leistungsversuch endgültig als erfolgt und die vereinbarte Leistung als erreicht.

5. Die für die Durchführung des Leistungsversuchs erforderlichen Rohstoffe, Kraft, Licht usw. sowie geeignete Arbeitskräfte hat der Besteller, unabhängig vom Ausfall des Versuches, unentgeltlich zu stellen. Er hat ferner die

Anlage vor der Durchführung der Versuche in einen dafür geeigneten, ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Vor Beginn der Versuche ist dem Lieferer zur Erreichung des normalen Betriebszustandes genügend Zeit zu geben.

6. Als Versuchsdauer ist möglichst der Zeitabschnitt zugrunde zu legen, für den die betreffende Leistungsfähigkeit zugesagt ist.

## IX. Haftungsausschluß

Die Rechte und Ansprüche des Bestellers aus Gewährleistung und Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind in diesen Lieferbedingungen abschließend geregelt.

1. Ausgeschlossen sind Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, so u. a. Ansprüche aufgrund Verletzung nebenvertraglicher Verpflichtungen, insbesondere Beratungs- oder Aufklärungspflichten, auch aus der Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes, einschließlich eines Verschuldens bei Vertragsschluß, Ansprüche im Zusammenhang mit von uns durchgeführten Nachbesserungs- und Gewährleistungsarbeiten, sofern von uns bzw. unseren Erfüllungsgehilfen, soweit wir für sie einzustehen haben, nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Der Haftungsausschluß gilt nicht, soweit der Lieferer Eigenschaften für seine Produkte ausdrücklich zugesichert hat, die den Besteller gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden abstemmen sollen. Sollte dennoch ein Schadensersatzanspruch gegen den Lieferer aufgrund zwingenden Rechts bestehen, so haftet er höchstens in Höhe des vereinbarten Lieferpreises.

2. Weiterhin sind ausgeschlossen Ansprüche aus unerlaubter Handlung, jeweils, sofern uns bzw. unseren Erfüllungsgehilfen, soweit wir für sie einzustehen haben, nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Von dem Haftungsausschluß wegen unerlaubter Handlung werden auch Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden am Liefergegenstand erfaßt, die ein bei Lieferung bestehender, behebbarer und begrenzter Mangel an diesem selbst verursacht hat. Sollte dennoch ein Schadensersatzanspruch gegen den Lieferer aufgrund zwingenden Rechts bestehen, so haftet er höchstens in Höhe des vereinbarten Lieferpreises.

## X. Recht des Bestellers auf Rücktritt

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.

2. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes IV der Lieferbedingungen vor, so hat der Besteller unter den in Ziffer IV 4 genannten Voraussetzungen ein Rücktrittsrecht.

3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

4. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen läßt.

## XI. Rechte des Lieferers bei drohender bzw. eingetretener Nichterfüllung durch den Besteller

1. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes IV der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, und für den Fall, daß die Leistung des Lieferers mit so außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, daß sie dem Lieferer billigerweise nicht mehr zugemutet werden kann (wirtschaftliche Unmöglichkeit), wird der Vertrag angemessen angepaßt bzw. steht dem Lieferer, soweit eine Anpassung nicht möglich ist, ein Rücktrittsrecht zu.

2. Gerät der Besteller mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Rückstand, wird ein Wechsel oder Scheck des Bestellers nicht eingelöst oder erhält der Lieferer Auskünfte, die die Gewährung eines Kredits an den Besteller in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe bedenklich erscheinen lassen, oder werden Tatsachen bekannt, aus denen sich eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ergibt, oder wird ein Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahrens gestellt oder macht der Besteller seinen Gläubigern einen außergerichtlichen Vergleichsvorschlag, so hat der Lieferer das Recht, die sofortige Zahlung aller offestehenden, auch noch nicht fälligen oder gestundeten Rechnungen zu fordern und für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen Vorkasse zu verlangen oder unbeschadet der ihm sonst zustehenden Rechte vom Vertrage hinsichtlich eines Teils oder sämtlicher Lieferungen zurückzutreten, ohne daß es in allen diesen Fällen einer Frist- oder Nachfristsetzung bedarf. Der Besteller kann die Verpflichtung zur vorzeitigen Zahlung bzw. das Rücktrittsrecht des Lieferers durch Stellung angemessener Sicherheiten abwenden. Die vorstehenden Rechte stehen dem Lieferer auch dann zu, wenn das Unternehmen des Bestellers aufgelöst oder liquidiert oder die Geschäftstätigkeit eingestellt wird, wesentliche Unternehmensanteile übertragen oder wenn Zwangsversteckungsmaßnahmen in das Vermögen des Bestellers eingeleitet werden.

3. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Rücktritts aus den in den beiden vorstehenden Ziffern genannten Gründen bestehen nicht.

## XII. Erfüllungsort — Gerichtsstand — Teilweise Unwirksamkeit — Persönlicher Anwendungsbereich

1. Erfüllungsort ist Köln. Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch Urkunden- und Wechselprozesse aus der Geschäftsverbindung zum Besteller, einschließlich solcher über die Wirksamkeit eines Vertrages oder die Geschäftsbedingungen, ist Gerichtsstand Köln, sofern der Besteller Kaufmann oder eine andere in § 29 Abs. 2 ZPO bezeichnete Person ist oder wenn der Besteller ohne allgemeinen Gerichtsstand im Inland ist oder für den Fall, daß der Besteller nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verläßt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Lieferer ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, den Besteller auch dort zu verklagen, wo sonst ein Gerichtsstand für diesen nach den allgemeinen Vorschriften begründet ist. Bei Einzelfirmen bzw. Personengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien gilt diese Gerichtsstandsvereinbarung auch für die Inhaber bzw. persönlich haftenden Gesellschafter.

2. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

3. Diese Bedingungen gelten gegenüber Nichtkaufleuten und anderen als juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens nur, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.